

# Steuer- und Umlagekraft der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2015

Dipl.-Verww. (FH) Markus Seemüller

Durch die Steuerkraftmesszahl werden die nach dem Gesetz relevanten Einnahmemöglichkeiten einer Gemeinde wiedergegeben. In die Steuerkraftmesszahl fließen die Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerkraft), der Einkommensteueranteil einer Gemeinde sowie die Umsatzsteuerbeteiligung ein. Die Steuerkraft ist damit ein Maß für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Individuelle Entscheidungen einer Gemeinde wie die Höhe der Realsteuerhebesätze werden dabei ausgeblendet. Addiert man zur Steuerkraft einer Gemeinde 80 % der Schlüsselzuweisungen des Vorjahres hinzu, so ergibt sich die Umlagekraft. Auf Basis der Umlagekraft werden durch die individuellen Umlagesätze die Kreis- bzw. Bezirksumlagen ermittelt, die der Deckung des Finanzbedarfs der Landkreise und Bezirke dienen. Sowohl die Steuer- als auch die Umlagekraft stellen eine wichtige Berechnungsgrundlage im kommunalen Finanzausgleich dar, beispielsweise zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung und der Investitionspauschale. Der seit 2012 andauernde Anstieg der Steuerkraft hat sich auch in diesem Jahr fortgesetzt, die Steuerkraftzahlen für 2015 belaufen sich auf einen neuen Höchstwert von 12,253 Milliarden Euro.

## Grundsätzliche Anmerkungen und rechtliche Grundlagen

Das Bayerische Landesamt für Statistik berechnet im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs die Steuer- und Umlagekraft der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise und Bezirke) jeweils für das kommende Jahr. Die Steuerkraft 2015 basiert auf den Steuereinnahmen des Jahres 2013, die Umlagekraft 2015 zusätzlich auf den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2014. Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten zunächst die vorläufige Steuer- und Umlagekraft zur Information und Abstimmung. Anhand der vorläufigen Daten ist es den Gemeinden möglich, die vom Landesamt zugrunde gelegten Angaben zu prüfen und gegebenenfalls eine Korrektur der Daten zu beantragen. Grundlage für die Ermittlung des Grundsteueraufkommens einer Gemeinde sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik, dagegen sind für die Ermittlung des Gewerbesteueraufkommens die Meldungen an das Zentralfinanzamt München maßgeblich. Die vorläufige Steuer- und Umlagekraft wird von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch als

Grundlage für die Aufstellung der Haushalte des kommenden Jahres verwendet. Nach einer vorgegebenen Frist und nach Verarbeitung der Korrekturmeldungen im Landesamt werden die endgültige Steuer- und die Umlagekraft berechnet und neuerlich zur Verfügung gestellt. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind das FAG<sup>1</sup> und die FAGDV.<sup>2</sup>

## Berechnung der Steuer- und Umlagekraft einer Gemeinde

Als Steuerkraft oder Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde wird gemäß Art. 4 Abs. 1 FAG die Summe der für sie geltenden Steuerkraftzahlen bezeichnet. Die Steuerkraftzahlen drücken aus, in welcher Höhe die Gemeinde Steuern einnehmen könnte, wenn statt der individuellen Hebe- bzw. Anrechnungssätze der Gemeinden landeseinheitliche Hebesätze (Nivellierungshebesätze) im Fall der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer bzw. landeseinheitliche Anrechnungssätze im Fall der Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung gelten würden. Die Steuerkraft ist somit hebesatzneutral und spiegelt die Einnahmemöglichkeiten und folglich die finan-

<sup>1</sup> Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82).

<sup>2</sup> Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82).

Übersicht: Erläuterung ausgewählter Begriffe zur Steuer- und Umlagekraft	
Begriff	Erläuterung
Bezirksumlage	wird in Prozentsätzen der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 FAG bemessen
Kreisumlage	wird in Prozentsätzen der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG bemessen
Realsteuern	Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer
Steuerkraft	Synonym für Steuerkraftmesszahl
Steuerkraftmesszahl	Summe der Steuerkraftzahlen (Art. 4 Abs. 1 FAG)
Steuerkraftzahlen	Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer (Art. 4 Abs. 2 FAG)
Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG (Kreisumlage)	die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen nach Art. 4 FAG sowie 80 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres
Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 FAG (Bezirksumlage)	die für die Gemeinden und – im Fall von Landkreisen – gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen nach Art. 4 FAG sowie 80 % der Gemeindegemeinschaftsschlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres
Umlagekraft der kreisangehörigen Gemeinden	Summe der Umlagegrundlagen des laufenden Jahres nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG
Umlagekraft der kreisfreien Gemeinden und Landkreise	Summe der Umlagegrundlagen des laufenden Jahres nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 FAG
Umlagekraftmesszahl	wird für die Landkreise zur Berechnung der Landkreisschlüsselzuweisungen ermittelt; 40 % der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 FAG zuzüglich 40 % der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete

zielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde vor Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs wider. Gemäß § 4 FAGDV sind bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für das jeweilige Jahr die Realsteuern sowie die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer des Vorjahres heranzuziehen.

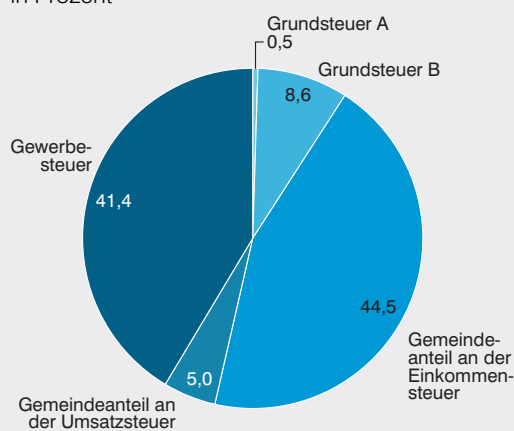
Um die Nivellierungshebesätze anwenden zu können, müssen zunächst die von den Kommunen individuell festgelegten Hebesätze aus dem Steueraufkommen „herausgerechnet“ werden, indem das jeweilige Ist-Steueraufkommen einer Gemeinde durch den von ihr für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Daraus ergibt sich der sogenannte Grundbetrag.

Die Nivellierungshebesätze sind wie folgt festgelegt:

- Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) 250 %,
- Grundsteuer B (übriger Grundbesitz) 250 %,

- Gewerbesteuer 300 %, abzüglich des jeweils geltenden Prozentsatzes der Gewerbesteuerumlage;

Abb. 1  
Zusammensetzung der Steuerkraftmesszahl 2015\* in Prozent



\* Alle Gemeinden, ohne gemeindefreie Gebiete.

Tab. 1 Steuerkraftzahlen der Gemeinden Bayerns nach Größenklassen und Regierungsbezirken im Jahr 2015

Gemeindegrößenklassen Regierungsbezirke	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Einkommen- steuer- beteiligung	Umsatz- steuer- beteili- gung	Steuerkraftmesszahl insgesamt		Verände- rung gegenüber 2014
	A	B				1 000 €	%	
	Euro je Einwohner							
Kreisfreie Städte mit ... Einwohnern								
500 000 oder mehr .....	0	102	760	611	100	1 573	2 215 165	17,9
200 000 bis unter 500 000 .....	0	97	353	386	82	919	712 294	1,4
100 000 bis unter 200 000 .....	1	104	562	471	77	1 215	753 014	0,0
50 000 bis unter 100 000 .....	1	101	433	388	74	997	452 724	6,0
20 000 bis unter 50 000 .....	1	99	413	357	66	936	399 556	-0,3
<b>Zusammen</b>	<b>0</b>	<b>101</b>	<b>561</b>	<b>483</b>	<b>85</b>	<b>1 231</b>	<b>4 532 752</b>	<b>8,9</b>
Kreisangehörige Gemeinden mit ... Einwohnern								
50 000 oder mehr .....	1	105	414	439	47	1 007	55 328	14,2
20 000 bis unter 50 000 .....	2	91	384	478	44	999	1 078 754	7,5
10 000 bis unter 20 000 .....	3	89	557	442	51	1 143	2 414 256	4,7
5 000 bis unter 10 000 .....	7	78	315	400	32	831	1 832 614	4,1
3 000 bis unter 5 000 .....	8	70	225	398	24	725	1 156 680	6,0
2 000 bis unter 3 000 .....	10	62	194	375	19	660	575 774	0,6
1 000 bis unter 2 000 .....	13	57	178	351	17	616	539 194	3,6
unter 1 000 .....	19	50	134	318	14	535	67 037	7,9
<b>Zusammen</b>	<b>7</b>	<b>77</b>	<b>337</b>	<b>411</b>	<b>34</b>	<b>865</b>	<b>7 719 637</b>	<b>4,8</b>
Gemeindefreie Gebiete .....	x	x	x	-	-	x	890	x
<b>Bayern insgesamt</b>	<b>5</b>	<b>84</b>	<b>403</b>	<b>432</b>	<b>49</b>	<b>972</b>	<b>12 253 279</b>	<b>6,3</b>
Regierungsbezirke								
Oberbayern .....	4	91	580	530	60	1 264	5 650 693	9,1
Niederbayern .....	9	73	356	344	37	819	973 390	6,5
Oberpfalz .....	7	77	312	363	38	797	859 541	2,1
Oberfranken .....	5	76	278	343	43	745	786 930	1,5
Mittelfranken .....	4	85	325	425	54	893	1 523 986	5,6
Unterfranken .....	5	80	263	375	40	763	990 890	4,0
Schwaben .....	5	82	295	389	41	813	1 467 851	3,1

für die Steuerkraft 2015 wurden 69 Prozentpunkte abgezogen.<sup>3</sup>

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist der den Gemeinden insgesamt zugeflossene Gemeindeanteil an der Einkommensteuer maßgebend. Dieser wird erhöht um den in diesem Zeitraum allen Gemeinden zugeflossenen Einkommensteuerersatz nach Art. 1b FAG. Hierauf wird die zu Beginn des laufenden Jahres maßgebende Schlüsselzahl angewendet. Der sich so für jede Gemeinde ergebende fiktive Beteiligungsbetrag wird, soweit er je Einwohner unter 50 % des Landesdurchschnitts liegt, statt mit 100 % nur mit 65 % angesetzt. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird stets mit 100 % angesetzt.

Aus der Summe dieser fünf Steuerkraftzahlen ergibt sich die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde. Wie aus Abbildung 1 ersichtlich wird, stellen die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer mit einem Anteil von

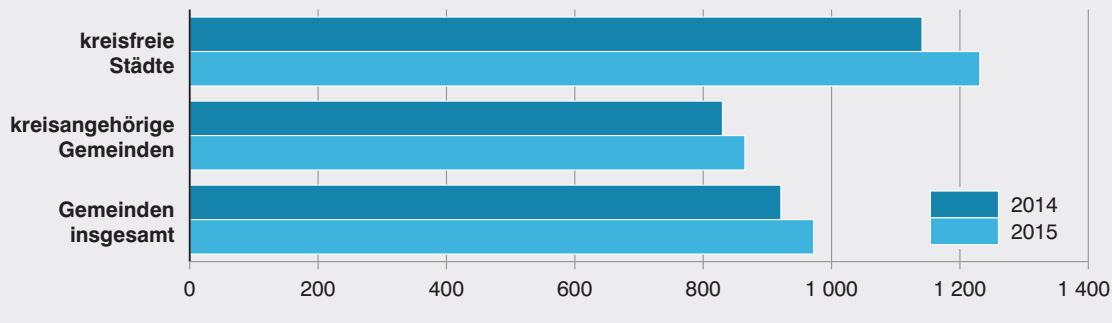
41,4 % und die Steuerkraftzahl der Einkommensteuer mit einem Anteil von 44,5 % den größten Anteil an der Steuerkraftmesszahl 2015. Zur Ermittlung der Umlagekraft werden zu dieser Steuerkraftmesszahl – sofern vorhanden – 80 % der Schlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres hinzuaddiert.

#### Bedeutung der Steuer- und Umlagekraft

Die Steuerkraft ist, unmittelbar oder als Bestandteil der Umlagekraft, Grundlage für die Berechnung vieler Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich. Dazu zählen beispielsweise die Schlüsselzuweisungen, die Krankenhausumlage und die Investitionspauschale. Auch außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs dienen die Steuerkraftmesszahlen und Umlagegrundlagen als Berechnungsgrundlage, beispielsweise werden die Umlagegrundlagen als Maßstab für die Aufteilung des Kommunalbeitrags zum Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz auf die einzelnen Gemeinden herangezogen.

<sup>3</sup> Bei gemeindefreien Gebieten ist der in Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 FAG festgesetzte Hebesatz von 300 % ungekürzt anzuwenden, vgl. § 4 Abs. 3 FAGDV.

Abb. 2  
Steuerkraftzahlen 2014 und 2015 in Bayern  
in Euro je Einwohner



Tab. 2 Steuerkraftzahlen der bayerischen Gemeinden für 2014 und 2015

Jahr	Steuerkraftzahlen					Summe
	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Gemeindeanteil an der		
	A	B		Ein- kommen- steuer	Umsatz- steuer	
<b>Millionen €</b>						
2014 .....	62	1 045	4 779	5 034	607	11 528
2015 .....	61	1 056	5 074	5 447	614	12 253
Veränderung .....	- 1	11	295	413	7	725
Veränderung .....	- 1,6	1,1	6,2	8,2	1,2	6,3

Die zum Landkreisergebnis summierte Umlagekraft der Gemeinden bildet die Umlagekraft eines Landkreises. Die Landkreise legen alljährlich ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um. Diese Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen (Umlagesätze) der Umlagekraft der Gemeinden bemessen. Die zum Regierungsbezirksergebnis summierte Umlagekraft der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete bildet die Umlagekraft eines Bezirks. Die Bezirke legen jedes Jahr ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Städte und Landkreise um. Die Bezirksumlage wird ebenfalls in Vomhundertsätzen der Umlagekraft bemessen.

**Deutlich gestiegene Steuerkraft**

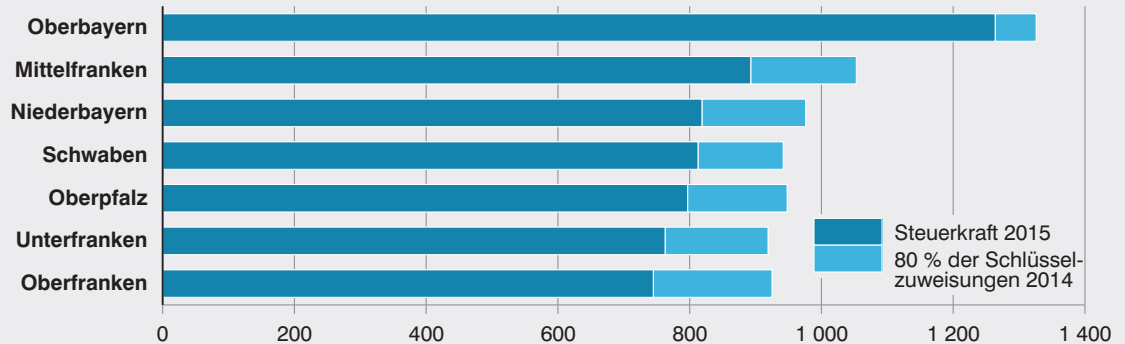
Der seit dem Jahr 2012 andauernde Anstieg der Steuerkraft hat sich auch in diesem Jahr fortgesetzt. Die Steuerkraftzahlen für 2015 belaufen sich auf 12 253,3 Millionen Euro. Sie liegen damit 724,8 Millionen Euro oder 6,3% über dem Vorjahreswert. Der bereits starke Zuwachs im Jahr 2014 von 601,0 Milli-

onen Euro (entspricht 5,5%) wurde damit nochmals übertraffen.

Ein Anstieg in Höhe von 11,2% bei den Steuereinnahmen der kreisfreien Städte in 2013 gegenüber 2012 führt 2015 zu einem Plus von 8,9% bei der Steuerkraft. Die kreisangehörigen Gemeinden weisen 2013 Steuermehreinnahmen von 5,3% auf, wodurch ihre Steuerkraft 2015 um 4,8% angestiegen ist. Ergebnisse nach Gemeindegrößenklassen sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Die Zusammensetzung der Steuerkraftmesszahl im Vergleich zum Vorjahr geht aus Tabelle 2 hervor, die Entwicklung der Steuerkraftzahl je Einwohner bei den kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden ergibt sich aus Abbildung 2.

Bei den Steuerkraftzahlen 2015 ist in der Summe ein Zuwachs von 6,3% zu verzeichnen. Die aus der Gewerbesteuer abgeleitete Steuerkraftzahl liegt 6,2% über dem Vorjahreswert, die Steuerkraftzahl der Einkommensteuer konnte sogar ein Plus von 8,2% verzeichnen. Der Anstieg dieser beiden Steu-

Abb. 3  
**Steuer- und Umlagekraft der bayerischen Regierungsbezirke 2015**  
 in Euro je Einwohner



erkräftzahlen ist maßgeblich für die insgesamt stark positive Entwicklung der Steuerkraftmesszahl verantwortlich. Die Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer B sowie der Umsatzsteuerbeteiligung liegen 1,1 % bzw. 1,2 % über dem Vorjahresniveau, lediglich die Steuerkraftzahl aus der Grundsteuer A ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (-1,6%).

**Steuer- bzw. Umlagekraft 2015 nach Regierungsbezirken**

Die Steuerkraft konzentriert sich auf die drei Regierungsbezirke Oberbayern, Mittelfranken und Schwaben, die gemeinsam knapp 71 % zur Summe Bayerns

beisteuern. Die durchschnittliche Steuerkraft liegt 2015 bei 972 Euro je Einwohner. Wie schon in den vergangenen Jahren wird dieser Durchschnittswert nur vom Regierungsbezirk Oberbayern (1 264 Euro je Einwohner) übertroffen, der gleichzeitig mit einem Plus von 9,1 % im Vorjahresvergleich den stärksten prozentualen Zuwachs verzeichnen kann, gefolgt von Niederbayern mit 6,5 % und Mittelfranken mit 5,6 %. Der schwächste Zuwachs gegenüber dem Vorjahr ergibt sich für den Bezirk Oberfranken, der mit einem Plus von 1,5 % gleichzeitig das Schlusslicht bildet (vgl. Tabelle 1).

Tab. 3 **Rangfolge der bayerischen Regierungsbezirke 2015 nach ihrer Steuer- und Umlagekraft**

Regierungsbezirk <sup>1</sup>	Steuerkraft 2015	80 Prozent der Gemeindefürschlüsselzuweisungen 2014	Umlagekraft 2015	Veränderung der Umlagekraft 2015 gegenüber 2014	Auffüllung der Steuerkraft durch 80 Prozent der Schlüsselzuweisungen 2014
<b>Millionen €</b>			<b>%</b>		
1. Oberbayern .....	5 651	274	5 924	9,7	4,6
2. Mittelfranken .....	1 524	273	1 797	3,4	15,2
3. Schwaben .....	1 468	234	1 702	1,8	13,7
4. Unterfranken .....	991	202	1 193	4,0	16,9
5. Niederbayern .....	973	187	1 160	7,0	16,1
6. Oberpfalz .....	860	163	1 022	1,4	15,9
7. Oberfranken .....	787	190	977	2,1	19,4
<b>Euro je Einwohner</b>					
1. Oberbayern .....	1 264	62	1 326	8,4	4,7
2. Mittelfranken .....	893	161	1 053	2,9	15,3
3. Niederbayern .....	819	158	976	6,3	16,2
4. Schwaben .....	813	131	942	1,1	13,9
5. Oberpfalz .....	797	151	948	1,1	15,9
6. Unterfranken .....	763	156	919	4,0	17,0
7. Oberfranken .....	745	180	925	2,3	19,5

<sup>1</sup> Rang bezogen auf Steuerkraft.

Die regionale Verteilung der Steuerkraft hat sich gegenüber 2014 nicht grundlegend verändert. Nach wie vor steht der Regierungsbezirk Oberbayern mit einer Steuerkraft von 1 264 Euro je Einwohner mit großem Vorsprung an der Spitze, gefolgt von Mittelfranken (893 Euro je Einwohner). Auf den nachfolgenden Plätzen ergeben sich nur relativ kleine Unterschiede: Auf Platz 3 liegt Niederbayern (819 Euro je Einwohner), den letzten Platz belegt der Bezirk Oberfranken mit einer Steuerkraftmesszahl von 745 Euro je Einwohner. Diese Rangfolge verändert sich auch bei Betrachtung der Umlagekraft nicht wesentlich, es ist hier sogar eine weitere Annäherung der Bezirke mit geringer Steuer- bzw. Umlagekraft zu beobachten (vgl. Abbildung 3). Die Umlagekraft 2015, bestehend aus der Steuerkraft 2015 und 80% der Gemeindeflüsselzuweisungen 2014, hat gegenüber dem Vorjahr um 769,4 Millionen Euro bzw. 5,9% auf 13 776,0 Millionen Euro zugenommen. Während bei der Steuerkraft zwischen dem Spitzenreiter Oberbayern und dem Schlusslicht Oberfranken noch ein Unterschied von 519 Euro je Einwohner besteht, vermindert sich der Abstand bei der Umlagekraft zwischen Oberbayern und Unterfranken auf 407 Euro je Einwohner. Noch deutlicher wird die Ausgleichswirkung der Schlüsselzuweisungen bei Betrachtung der Rangziffern 3 bis 7, die Spreizung der Umlagekraft je Einwohner beschränkt sich hier auf lediglich 57 Euro je Einwohner. Diese Daten sowie weitere Daten zur Umlagekraft sind der Tabelle 3 zu entnehmen.

#### Steuerkraft 2015 nach Landkreisen

Insgesamt 57 Landkreise (im Vorjahr sogar 59) verzeichnen 2015 prozentuale Zunahmen bei der Steuerkraft ihrer Gemeinden, wobei für die Landkreise Erlangen-Höchstadt (+30,9%) und Landshut (+23,8%) enorme Zuwachsraten errechnet wurden. Die übrigen 14 Landkreise (im Vorjahr 12) müssen einen Rückgang ihrer Steuerkraft hinnehmen. Besonders große Minderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich dabei lediglich bei den Landkreisen Weilheim-Schongau (-25,5%) und Coburg (-10,8%).

Die Schere zwischen dem steuerkraftstärksten und -schwächsten Landkreis klafft nach wie vor weit auseinander. Tabelle 4 zeigt auszugswise die Steuer-

kraft der Landkreise. Die Steuerkraft je Einwohner des Landkreises München (Rangziffer 1) liegt um mehr als das Vierfache über der des letztplatzierten Landkreises Freyung-Grafenau (562 Euro je Einwohner). Diese Steuerkraftunterschiede zu mildern ist vorrangige Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs, insbesondere durch die Zahlung von Schlüsselzuweisungen, aber auch durch auszugswise bereits aufgezählte weitere Zuweisungen. Betrachtet man die Umlagekraft der Landkreise je Einwohner – in die nur 80% der Schlüsselzuweisungen des Vorjahres und auch keine weiteren Zuweisungen einfließen – so hat sich hier der oben angesprochene Unterschied zwischen den Landkreisen mit der höchsten und niedrigsten Steuerkraft je Einwohner 2015 deutlich verringert. Die durchschnittliche Umlagekraft des Landkreises München (2 621 Euro je Einwohner) steht hier der des Landkreises Haßberge gegenüber (779 Euro je Einwohner).

Tab. 4 Rangfolge ausgewählter bayerischer Landkreise 2015 nach ihrer Steuerkraft je Einwohner

Landkreis	Steuerkraft 2015 in Euro je Einwohner	Rang 2014
1. München .....	2 614	1
2. Dingolfing-Landau .....	1 886	2
3. Starnberg .....	1 329	3
4. Erlangen-Höchstadt .....	1 127	14
5. Erding .....	1 026	7
6. Freising .....	1 020	5
7. Neu-Ulm .....	977	13
8. Ebersberg .....	963	6
9. Landsberg am Lech .....	934	15
10. Miesbach .....	920	9
.		
.		
.		
67. Amberg-Weizsach .....	596	67
68. Bayreuth .....	582	70
69. Neustadt a.d. Waldnaab ..	576	62
70. Bad Kissingen .....	573	66
71. Freyung-Grafenau .....	562	71

#### Steuerkraft 2015 der kreisfreien Städte

Die Steuerkraft der kreisfreien Städte ist gegenüber 2014 um 8,9% angestiegen. Von den kreisfreien Städten weisen 19 gegenüber dem Vorjahr eine positive Entwicklung auf, wobei die Steuerkraft in München (+17,9%), Hof (+16,7%) und Schweinfurt (+13,5%) besonders deutlich ansteigt. Bei 6 kreisfreien Städten ist die Steuerkraft rückläufig, wobei der Rückgang in Coburg (-21,7%) besonders ne-

Tab. 5 Rangfolge ausgewählter bayerischer kreisfreier Städte 2015 nach ihrer Steuerkraft je Einwohner

Kreisfreie Stadt	Steuerkraft 2015 in Euro je Einwohner	Rang 2014
1. Ingolstadt .....	1 767	2
2. Coburg .....	1 736	1
3. München .....	1 573	4
4. Regensburg .....	1 460	3
5. Schweinfurt .....	1 440	5
6. Erlangen .....	1 099	6
7. Memmingen .....	1 090	7
8. Aschaffenburg .....	1 056	8
.		
.		
.		
20. Kempten (Allgäu) .....	830	18
21. Fürth .....	786	22
22. Weiden i.d.OPf. ....	771	23
23. Hof .....	749	24
24. Augsburg .....	741	21
25. Kaufbeuren .....	664	25

gativ herausragt. Damit liegt die Steuerkraft je Einwohner in Coburg (1 736 Euro je Einwohner) in diesem Jahr hinter dem Spitzenreiter Ingolstadt (1 767 Euro je Einwohner). Ähnlich den Landkreisen, öffnet sich auch bei den kreisfreien Städten die Schere weit zwischen steuerkraftstärkster und -schwächster kreisfreier Stadt. Die Unterschiede sind dabei allerdings nicht ganz so hoch wie bei den Landkreisen, die Steuerkraft je Einwohner der Stadt Ingolstadt beträgt etwa das 2,7-Fache der Stadt Kaufbeuren (664 Euro je Einwohner), die hier den letzten Platz belegt.

Jedoch geht im Vergleich zum Vorjahr die Differenz zwischen der höchsten und niedrigsten Steuerkraft je Einwohner deutlich zurück (von 1 588 auf 1 103 Euro je Einwohner). Auszugsweise stellt sich die Steuerkraft der kreisfreien Städte wie in Tabelle 5 dar.

Tab. 6 Steuerkraft ausgewählter bayerischer kreisangehöriger Gemeinden 2015 je Einwohner

Gemeinde (im Landkreis ...)	Steuerkraft 2015	
	Euro je Einwohner	in Prozent der gesamten Steuerkraft aller Gemeinden des zugehörigen Landkreises
Dingolfing (Dingolfing-Landau) .....	6 612	70,1
Kulmbach (Kulmbach) .....	924	45,2
Neumarkt i.d.OPf. (Neumarkt i.d.OPf.) .....	1 006	38,5
Herzogenaurach (Erlangen-Höchstadt) .....	2 438	37,6
Dachau (Dachau) .....	963	34,4
Neu-Ulm (Neu-Ulm) .....	1 007	34,0
Erding (Erding) .....	1 279	33,8
Garmisch-Partenkirchen (Garmisch-Partenkirchen) .....	828	33,7
Deggendorf (Deggendorf) .....	826	33,0
Lindau Bodensee (Lindau Bodensee) .....	809	32,8
Kronach (Kronach) .....	923	32,2
Landsberg am Lech (Landsberg am Lech) .....	1 206	31,6
Bad Neustadt/Saale (Rhön-Grabfeld) .....	990	31,0
Lichtenfels (Lichtenfels) .....	633	30,9
Neuburg a.d.Donau (Neuburg-Schrobenhausen) .....	764	30,7
Forchheim (Forchheim) .....	786	30,7

#### Steuerkraft 2015 der kreisangehörigen Gemeinden

Interessant ist auch ein Blick auf die kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere hinsichtlich besonders steuerstarker Gemeinden. Die Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden ist gegenüber dem Vorjahreswert um 4,8% angestiegen. Vereinzelt beträchtliche regionale Steuerstärke ist in Dingolfing und Kulmbach vorzufinden, denn diese Städte steuern 70,1% bzw. 45,2% zur gesamten Steuerkraft ihres Landkreises bei. Aber auch Neumarkt i.d. Oberpfalz, Herzogenaurach, Dachau, Neu-Ulm, Erding und Garmisch-Partenkirchen bestreiten aufgrund ihrer erheblichen Steuerstärke immer noch mehr als ein Drittel der jeweiligen Landkreis-Steuerkraft. Weitere acht Gemeinden repräsentieren jeweils mindestens 30% der jeweiligen Steuerkraft des Landkreises. Damit tragen diese Gemeinden gleichzeitig einen erheblichen Anteil an der Kreisumlage in ihrem Landkreis. Näheres erschließt sich aus Tabelle 6.